



SATZUNG

Die Gemeinde Kiefersfelden erlässt auf Grund § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10, 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO i. d. F. vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993) diesen Bebauungsplan als Satzung.

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Bauraum BR1: Änderungsbereich "Nördlicher Teil des Baugebiets" (ehemaliges Penny-Gelände)
- Bauraum BR2: Änderungsbereich "Kufsteiner Straße 19, Flurnummern 99/18 und 99/43"
- Mischgebiet
- Grundflächenzahl, höchstzulässig, z.B. 0,5
- Geschossflächenzahl, höchstzulässig, z.B. 0,96
- Zahl der Vollgeschosse maximal, z.B. drei Vollgeschosse
- Zahl der Vollgeschosse mindestens, z.B. drei Vollgeschosse
- Satteldach/Pultdach
- offene Bauweise
- geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Wandhöhe ab Bezugspunkt, höchstzulässig (hier 11,60 m)
- Bezugspunkt § 3 Abs. 4, hier 489,00 m ü.NN
- Bezugspunkt § 3 Abs. 6, hier 486,62 m ü.NN
- Firstrichtung, zwingend
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier Fußweg
- öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier Fuß- und Radweg
- Umgrenzung von Flächen für Tiefgarage, oberirdische Garagen und Stellplätze sowie unterirdische Bauwerke, z. B. Sprinkleranlage

- private Stellplätze
- dingliche Sicherung: Gehrecht zugunsten der Gemeinde/Allgemeinheit
- Garage gemäß § 14 BauNVO
- Tiefgarage / Stellplatz
- Lichtschacht
- Zufahrt
- Sichtdreieck
- Bäume zu pflanzen, heimische Laubbäume gemäß § 7 Abs. 7, I. Wuchsordnung
- Bäume zu erhalten
- Fläche mit bienenfreundlichem Kräuterterrassen zu bepflanzen
- Fläche mit blühenden Sträuchern zu bepflanzen
- öffentliche Grünfläche

B. FÜR DIE HINWEISE UND NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN

- vorhandene Grundstücksgrenze
- Treppenhaus
- EG offen, in Obergeschoss(en) überbaut

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim vom 03.05.2017:

- Die Errichtung wasserdichter Keller (weiße Wanne) wird empfohlen.
- Öffnungen an den Gebäuden bis über Gelände (Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungen, Mauerdurchleitungen usw.) sollen so dicht gestaltet werden, dass wild abfließendes Wasser nicht in das Gebäude eindringen kann.
- Es dürfen keine Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkantungungen usw.) vorgenommen werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.
- Bei extremen Starkregenereignissen ist mit Überflutungen des Kiefernbackes zu rechnen.

Stellungnahme Landratsamt Rosenheim, SG III/1-Wasserrecht: Das Landratsamt Rosenheim weist in seiner Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Marmorwerk Nord" darauf hin, dass alle freigestellten Bauvorhaben und baugenehmigungsfreie Anlagen, die näher als 60 m am Kieferbach gelegen sind, dem Art. 20 Bayer. Wassergesetz unterliegen. Für diese Vorhaben ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim LRA Rosenheim SG Wasserrecht zu beantragen.

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das Bauland innerhalb des gesamten räumlichen Geltungsbereichs wird als Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung - BauNVO festgesetzt.
- (2) Die Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 7 und 8 und Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- (3) Für den Bauraum BR1, dem nördlichen Teil des Baugebiets, auf dem ehemaligen Penny-Gelände gilt: (5) In der Planzeichnung mit "Kopfbau Nord" und "Kopfbau Süd" bezeichneten Gebäudeteilen ist in den Erdgeschosses ausschließlich eine gewerbliche Nutzung zulässig.
- (4) Als Maß der baulichen Nutzung wird für die Grundstücke zwischen der neuen Erschließungsstraße in Verlängerung der Blaahaustraße und der Kufsteiner Straße eine Grundflächenzahl von max. 0,5 und eine Geschossflächenzahl von max. 0,8 festgesetzt.
- (5) Für die Neubauten östlich der neuen Erschließungsstraße und dem Kieferbach wird eine Grundflächenzahl von max. 0,4 und eine Geschossflächenzahl von max. 0,6 festgesetzt.
- (6) Für den Bauraum BR1, dem nördlichen Teil des Baugebiets, auf dem ehemaligen Penny-Gelände zwischen der Steinmetzstraße, der Kufsteiner Straße und dem Kieferbach, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,86 bei mindestens drei Vollgeschossen festgesetzt.
- (7) Die Zahl der Vollgeschosse der Neubauten ergibt sich aus der Planzeichnung. Garagen dürfen nur in eingeschossiger Bauweise errichtet werden.
- (8) Für den Bauraum BR1 gilt geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO, für das übrige Baugebiet gilt offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
- (9) Für den Bauraum BR2, dem Grundstück Kufsteiner Straße 19, Flurnummern 99/18 und 99/43, gilt: Die Geschossflächenzahl (GFZ) erhöht sich von 0,80 auf 0,96.

§ 2 Überbaubare Grundstücksflächen

- (1) Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Balkone und erdgeschossige Wintergärten kann zugelassen werden, wenn diese als Balkone nicht mehr als 2,0 m und als Wintergärten nicht mehr als 2,0 m von der Außenwand vorspringen und insgesamt 2/3 der Länge der Außenwand des Gebäudes nicht überschreiten.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Neubauten in Bauraum BR1, dem ehemaligen Penny-Gelände zwischen der Steinmetzstraße, der Kufsteiner Straße und dem Kieferbach.
- (3) Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen keine oberirdischen Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO errichtet werden.
- (4) Für das U-förmige Gebäude in Bauraum BR1 gilt: Balkone sind bis zu einer Länge von maximal 7,70 m zulässig. Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche durch offene Balkone kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn diese nicht mehr als 1,80 m von der Außenwand vorspringen und die Summe ihrer Längen insgesamt 2/3 der jeweiligen Gebäudelänge nicht überschreitet.
- (5) Für den Innenhof des U-förmigen Gebäudes in Bauraum BR1 gilt: Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Terrassen kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn diese nicht mehr als 2,50 m von der Außenwand vorspringen. In der Summe ihrer Breiten dürfen sie 2/3 der Länge der jeweiligen Außenwand nicht überschreiten.

§ 3 Gebäudestellung, Baukörper, Höhenlage der Gebäude, Abstandsflächen

- (1) Bei der Errichtung der Gebäude darf die natürliche Geländeoberfläche nicht verändert werden. Lichtgräben sind bis zu einer maximalen Länge von 2 m zulässig.
- (2) Bei den Neubauten zwischen der neuen Erschließungsstraße und dem Fuß- und Radweg am Kieferbach darf die seitliche Wandhöhe maximal 6,40 m betragen. Als Bezugspunkte dafür gelten die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens und der Schrittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut.
- (3) Die Oberkante des Rohfußbodens der Gebäude wird auf 25 cm über der Geländeoberkante (in Meter über NN) festgesetzt.
- (4) Für die Wandhöhen des U-förmigen Gebäudes in Bauraum BR1 gilt: Als Bezugspunkt für die Wandhöhen wird der in der Planzeichnung in der Mitte des neuen Platzes festgesetzte Bezugspunkt B1 mit einer Höhe von 489,00 m ü.NN festgesetzt. Die maximal zulässige Wandhöhe ab Bezugspunkt B1 bis Oberkante Dachhaut, an der Außenwand der Traufseite gemessen, wird mit 11,60 m festgesetzt.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Abstandsvorschriften der Bayerischen Bauordnung 2021. Davon abweichend wird, aus städtebaulichen Gründen, die Tiefe der Abstandsflächen vor der Nord-Ost-Ecke des U-förmigen Neubaus in Bauraum BR1, auf einer Länge von 50 m entlang des Geh- und Radwegs gemessen, bis zur Mitte des öffentlichen Geh- und Radwegs verringert.
- (6) Für den Bauraum BR2, das Grundstück Kufsteiner Straße 19, Flurnummern 99/18 und 99/43, gilt: Die Wandhöhe des Neubaus wird an den Bestand angepasst (7,55 m). Bezugspunkt für die Bemessung der Wandhöhe ist der in der Planzeichnung festgesetzte Bezugspunkt B2 mit einer Höhe von 486,62 m ü.NN. Die Oberkante des fertigen Fußbodens (FFB) im Erdgeschoß des Neubaus liegt bei 486,62 m und ist damit identisch mit der Höhe des Bezugspunktes.

§ 4 Garagen

- (1) Garagen oder Carports sind auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zu errichten. Alternativ dazu können Garagen auch an der Ostseite des Hauptgebäudes errichtet werden. In diesem Falle wird die Garage an der östlichen Grundstücksgrenze errichtet, die Größe von Garage und Wohnhaus bleiben unverändert.
- (2) Stößen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, sind sie mit einem einheitlichen, durchlaufenden Dach zu versehen. Die Wandhöhe der Garagen wird mit maximal 2,60 m festgesetzt. Als Bezugspunkte dafür gelten die Oberkante der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche und der Schrittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut.
- (3) Um der Versiegelung der Oberfläche entgegenzuwirken, sind die Garagenzufahrten, Stellplätze und Hauszugänge als befestigter Schotterterrassen oder mit sonstiger wasserdurchlässiger Befestigung (Rasenpflaster, Natur/Betonstein mit Rasenfuge) auszuführen.
- (4) Abs. 3 gilt nicht für die Tiefgaragenzufahrt des U-förmigen Neubaus in Bauraum BR1 und die TG-Ausfahrt.

§ 5 Dächer

- (1) Die Dächer der bestehenden Gebäude an der Kufsteiner Straße bleiben von den nachfolgenden Festsetzungen unberührt, diese finden nur im Fall von Abbruch und Neubau Anwendung.
- (2) Als zulässige Dächer sind für Neubauten Satteldächer mit mittigem First und einer Dachneigung von 22 bis 25 Grad, oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 10 bis 14 Grad festgesetzt. Für jede Hausreihe nördlich oder südlich der in der Planzeichnung dargestellten Erschließungswege gilt einheitlich eine dieser Dachformen. Die Dächer der bestehenden Gebäude an der Kufsteiner Straße bleiben davon unberührt.
- (3) Die Satteldächer sind mit grauen, rotbraunen oder naturroten Dachziegeln oder gleichfarbigen Betonsteinen zu decken. Pultdächer können mit Blech, verzinkt, grau, kupferfarben oder rotbraun gestrichen, gedeckt werden.
- (4) Der Dachüberstand hat bei den Wohngebäuden an allen Seiten mindestens 60 cm zu betragen.
- (5) Dachneubauten (negative Dachgauben) sind unzulässig. Bei Pultdächern sind Dachterrassen mit einer Tiefe von maximal 2 m zulässig. Liegende Dachfenster und Dachgauben sind bis zu einer Breite von maximal 1,30 m zulässig. In der Summe ihrer Breiten je Dachfläche dürfen sie ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten. Quergiebel dürfen bei Satteldächern ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten. Als Dachlänge gilt die Entfernung der Giebelwände am geschlossenen Hauptbaukörper.
- (6) Werden Gebäude an der Grundstücksgrenze zusammengebaut, muss die Dachfläche in Firsthöhe, Traufhöhe, Dachneigung und Dachdeckungsmaterial einheitlich gestaltet werden.
- (7) Die Kommunwand zwischen den Gebäuden muss unterhalb der durchgehenden Dachhaut liegen.
- (8) Für Bauraum BR1, dem nördlichen Teil des Baugebiets, auf dem ehemaligen Penny-Gelände, gilt: Liegende Dachfenster sind bis zu einer Breite von max. 1,30 m zulässig, Dachgauben bzw. Quergiebel sind bis zu einer Breite von 7,70 m zulässig. Die Dachneigung der Dachgauben bzw. Quergiebel, muss gleich der Neigung des Hauptgebäudes sein. Der First der Dachgauben bzw. Quergiebel muss mindestens 50 cm unter dem First des Hauptgebäudes liegen. Im Erdgeschoss ist, vor den zum Innenhof in Richtung Kufsteiner Straße zeigenden Fassaden der gewerblich genutzten Gebäudeteile, jeweils ein Vordach mit einer maximalen Tiefe von 2 m zulässig, das die Baugrenzen überschreitet.
- (9) Für den Bauraum BR2, dem Grundstück Kufsteiner Straße 19, Flurnummern 99/18 und 99/43, gilt: Die Dachneigung des Neubaus wird an den Bestand angepasst (18 Grad).

§ 6 Außenwände

- (1) Für Außenwände sind verputzte, gestrichene Mauerflächen oder Flächen mit Holzverschalung vorzusehen. Andere Materialien sind nicht zulässig.
- (2) Bei Gebäuden, die an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, ist darauf zu achten, dass die Oberflächen der Außenwände gestalterisch aufeinander abgestimmt werden.

§ 7 Werbeanlagen

- (1) Für das U-förmige Gebäude in Bauraum BR1, dem ehemaligen Penny-Gelände, gilt: Im Einfahrtsbereich zum Platz ist eine Werbestelle, die auf Betriebs- und auf Betriebs- und auf Betriebs- mit einer maximalen Höhe von 3,0 m, einer Breite von 1,50 m und einer Tiefe von 0,30 m, zulässig.
- (2) Die Werbeanlagen an der Werbestelle dürfen maximal 80% der Ansichtsfläche betragen.
- (3) Im Übrigen sind Werbeanlagen nur am Ort der Leistung und wie folgt zulässig: Schriftzüge sind als plastische (hinterleuchtete) Einzelbuchstaben, als selbst leuchtende Schriften bzw. Leuchtkästen horizontal auf den Brüstungsfeldern über Erdgeschoss auszubilden. Die Länge des jeweiligen Schriftzugs darf max. 30% der Fassadenlänge betragen. Die Höhe des Schriftzugs darf 0,6 m nicht übersteigen.
- (4) Beleuchtete Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie insektenfreundlich durch die Verwendung von NAV-Leuchten (warmes Licht) bzw. LED-Leuchten mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000-3500 Kelvin und die Verwendung geschlossener Gehäuse ausgestattet sind.

§ 8 Gestaltung der Freiflächen, Grünordnung

- (1) Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan hinzuzufügen.
- (2) Je 300 m² Grundstück ist mindestens ein hochwüchsiger heimischer Laubbaum (Pflanzenliste siehe Begründung) zu pflanzen und zu unterhalten.
- (3) Der Standort der festgesetzten Bäume innerhalb der Baugrundstücke darf verändert werden, wenn bauliche Gründe dies erfordern.
- (4) Im Bereich der geplanten Bäume dürfen keine Sparten eingepflanzt werden, die die Pflanzung verhindern. In den im Erdgeschosses 10% der privaten Grundstücksflächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen. An den öffentlichen Grundstücksgrenzen dürfen keine standortfremde, buntblaubige Laub- und Nadelgehölze verwendet werden.
- (5) Die Neupflanzungen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern und der Bestand zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.
- (6) Die dargestellten, zu bepflanzen Flächen in Bauraum BR1, dem ehemaligen Penny-Gelände, werden naturnah gestaltet, d.h. mit geringer Humusaufgabe hergestellt und mit bienenfreundlichem Kräuterterrassen ausgestattet bzw. mit blühenden Sträuchern bepflanzt. Der Kräuterterrassen soll nicht gedüngt und nur 3 mal jährlich gemäht werden. Auf diesen Flächen dürfen notwendige Wege zu Treppenhäusern und eine Spielfläche für Kinder angelegt werden.
- (7) Die Fläche westlich der Tiefgaragenzufahrt ist mit blühenden Sträuchern zu bepflanzen.
- (8) Im öffentlichen Straßenraum und im Bereich der öffentlichen Stellplätze sind Laubbäume der I. Wuchsordnung zu pflanzen.
- (9) Bei allen Pflanzmaßnahmen im Baugebiet sind nur die nachfolgend aufgeführten heimischen Gehölze zulässig.

Großkronige, heimische Laubbäume	I. Wuchsordnung
Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm:	
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuss
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Kleinkronige, heimische Laubbäume	II. Wuchsordnung
Hochstamm, Stammumfang 14/16 cm:	
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sambucus nigra	Zierkornel
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Obstbäume in Sorten	Halb- oder Hochstamm (Kronensatz 1,80 Meter) mit Stammumfang 12/14 cm

Heimische Sträucher	Pflanzenqualifikation - Höhe 100-150 cm, verpflanzte Sträucher, mind. 4 Triebe:
Cornus sanguinea	Hartrießel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Rosa glauca	Hechtrose
Rosa multiflora	Vieltulige Rose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

§ 9 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Gehweg nicht überschreiten. Einfriedungen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen dürfen nur aus Holzstämmen mit senkrechter oder waagrecht Lattung bestehen. Sockelmauem und geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig.

§ 10 Sichtdreieck

- (1) Innerhalb des Sichtdreiecks ist jede Art von Bebauung oder Ablagerung von Gegenständen oder Bepflanzung über 0,80 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante des Fahrbahnrandes der übergeordneten Straße, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende Bäume mit unterstem Astansatz von mind. 2,5 m.

§ 11 Erschließung, Niederschlagswasser

- (1) Versorgungsanlagen für Strom- und Telekommunikation sind unterirdisch zu führen.
- (2) Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist unter Beachtung der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser erlaubnispflichtig und schadlos zu versickern. Niederschlagswasserversickerungen dürfen nicht in die eventuell vorhandene Schlacke-Auffüllungsschicht erfolgen. Versickerungen sind nur in Bereichen zulässig, die nachweislich nicht mit auffälligen Schlacken belastet sind. In Bereichen mit schwarzen, sensorisch deutlich auffälligen Schlacken, ist für die Versickerung nur der im DWA-A 138, April 2005, aufgeführte Versickerungsschicht Typ B zulässig. Beim Schachty B haben die Schachtringe, die oberhalb der Filterschicht des Schilfbereichs liegen, keine Öffnungen. Die Oberkante der Filterschicht muss unterhalb der Auffüllschicht bei schwarzen, sensorisch deutlich auffälligen Schlacken liegen. Bei Ausbuhmassnahmen ist ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro oder ein Gutachter hinzuzuziehen, der diese begleitend überwacht. Anfallendes Ausbuhmaterial ist ordnungsgemäß nach Rücksprache mit dem Landratsamt Rosenheim und gegen Nachweis zu verwerten oder zu entsorgen. Sollten im Zuge von Bauarbeiten Belastungen des Untergrundes festgestellt werden, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen, sind unverzüglich das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu benachrichtigen.

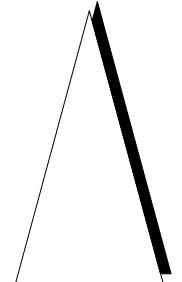
D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat (evtl. beschließender Ausschuss) hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Kiefersfelden, den
- Hajo Gruber, 1. Bürgermeister
- Hajo Gruber, 1. Bürgermeister
- Hajo Gruber, 1. Bürgermeister
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Kiefersfelden, den
- Hajo Gruber, 1. Bürgermeister

Gemeinde Kiefersfelden

3. Änderung des Bebauungsplans "Nördliche Teilfläche des ehemaligen Marmorwerks"

ENTWURF



M 1:1000

15.07.2021

Klaus Immich Dipl. Ing. Architekt BDA Regierungsbaumeister Wallbergstraße 12a 83703 Grunnd Telefon 08022/7041727